**SGB XI mit Änderungen durch den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP – Drucksache 20/2573 – sowie der Beschlussempfehlung Drucksache 20/3312 vom 06.09.2022 und dem Bericht des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss) Drucksache 20/3328 vom 07.09.2022**

**Artikel 3/Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung**

**§ 150c Sonderleistungen für zugelassene voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen zur Anerkennung und Umsetzung zusätzlicher Aufgaben nach § 35 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes**

|  |  |
| --- | --- |
| **Gesetzestext** | **Begründung** |
| **§ 150c Sonderleistungen für zugelassene voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen zur Anerkennung und Umsetzung zusätzlicher Aufgaben nach § 35 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes**  (1) Die zugelassenen voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen sind verpflichtet, im Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis 30. April 2023 monatliche Sonderleistungen nach Maßgabe der Absätze 2 und 4 zu zahlen. Sie haben die nach § 35 Absatz 1 Satz 6 des Infektionsschutzgesetzes in der Einrichtung benannten Personen gegenüber den Pflegekassen zu melden. | *Zu Nummer 5 (§ 150c neu)*  *Entsprechend des neuen Handlungsrahmens für nachhaltige Hygienekompetenz und Infektionsschutz nach § 35 Absatz 1 Satz 6 und 7 Infektionsschutzgesetz sind insbesondere auch für zugelassene voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen neue, zeitlich befristete Verpflichtungen, wie auch Herausforderungen entstanden. Auf Grundlage festgelegter Verantwortlichkeiten haben die Einrichtungen die Einhaltung von Hygieneanforderungen, von Vorgaben zu Organisations- und Verfahrensabläufen im Zusammenhang mit dem Impfen, zum Testen und zur Unterstützung der Versorgung von stationär versorgten Pflegebedürftigen mit antiviralen COVID-19-Arzneimitteln im Zeitraum vom 1.Oktober 2022 bis 7. April 2023 sicherzustellen. Befristete Sonderleistungen sollen Beschäftigten einen Anreiz bieten, für einen befristeten Zeitraum zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.*  *Zu Absatz 1*  *Mit Absatz 1 werden die zugelassenen voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen verpflichtet, im Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis 30. April 2023 ihren Beschäftigten, die nach § 35 Absatz 1 Satz 6 Infektionsschutzgesetz benannt wurden, monatliche Sonderleistungen zu zahlen. In diesem Zuge haben sie diese Personen gegenüber den Pflegekassen für diesen Zeitraum zu melden.* |
| (2) Anspruch auf eine Sonderleistung nach Absatz 1 haben die in den zugelassenen voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen beschäftigten Personen mit Ausnahme der Leitung der Einrichtung, die nach § 35 Absatz 1 Satz 6 des Infektionsschutzgesetzes benannt und gegenüber den Pflegekassen gemeldet sind. Die Höhe der Sonderleistung beträgt je Pflegeeinrichtung und Monat insgesamt  1. bei Pflegeeinrichtungen mit bis zu 40 Plätzen 500 Euro,  2. bei Pflegeeinrichtungen mit 41 bis zu 80 Plätzen 750 Euro,  3. bei Pflegeeinrichtungen mit mehr als 80 Plätzen 1 000 Euro. | *Zu Absatz 2*  *Anspruch auf Sonderleistungen haben beschäftigte Personen mit Ausnahme der Leitung der Einrichtung, die von dieser nach § 35 Absatz 1 Satz 6 IfSG benannt und von den Einrichtungen gegenüber den Pflegekassen gemeldet worden sind. Den Pflegeeinrichtungen werden daher abhängig von der Zahl der verfügbaren Plätze monatlich bis zu 1.000 Euro von den Pflegekassen zur entsprechenden Weitergabe an diese Personen ausgezahlt. Eine Differenzierung nach der Zahl der verfügbaren Plätze der Einrichtung trägt dem Umstand Rechnung, dass dies auf zeitlichen Umfang und personellen Einsatz zur Bewältigung der Aufgaben Einfluss hat.* |
| (3) Sofern mehrere Personen anspruchsberechtigt sind, ist die Sonderleistung von der jeweiligen Pflegeeinrichtung entsprechend aufzuteilen. | *Zu Absatz 3*  *Werden von einer Pflegeeinrichtung mehrere Personen benannt und gegenüber den Pflegekassen gemeldet, ist die Sonderleistung unter diesen entsprechend aufzuteilen.* |
| (4) Die Sonderleistung nach Absatz 1 ist von den Pflegekassen monatlich im Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis 30. April 2023 an die zugelassenen voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen zu zahlen; sie wird zum 15. eines jeden Monats und erstmalig am 15. November fällig. Die Auszahlung an die betreffende Einrichtung erfolgt einheitlich über eine Pflegekasse vor Ort. Die Meldung nach Absatz 1 Satz 2 hat bis zum 31. Oktober 2022 zu erfolgen. Sofern sie nicht rechtzeitig erfolgt, wird die Zahlung der Sonderleistung erst zum 15. des Folgemonats des Tages der Meldung nach Absatz 1 Satz 2 rückwirkend bis zu diesem Tag aufgenommen. Die Pflegeeinrichtungen haben den Pflegekassen nach dem 30. April 2023 bis spätestens zum 30. Juni 2023 die tatsächliche Auszahlungssumme der Sonderleistungen sowie die Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger anzuzeigen. Die Landesverbände der Pflegekassen stellen insgesamt die sachgerechte Verfahrensbearbeitung einschließlich angemessener Möglichkeiten zur Prüfung, Rückforderung und Aufrechnung durch die Pflegekassen sicher. | *Zu Absatz 4*  *Die Zahlung erfolgt im Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. April 2023.Die Sonderleistung ist von den Pflegekassen monatlich zum 15. eines jeden Monats, beginnend am 15. November 2022 mit Rückwirkung für den Oktober 2022 an die voll- und teilstationären Pflegeeinrichtung zu zahlen. Hat eine Einrichtung bis zum Stichtag 31. Oktober 2022 keine Meldung gegenüber den Pflegekassen durchgeführt, wird die Zahlung erst zum 15. des Folgemonats des Tages der Meldung nach Absatz 1 Satz 2 rückwirkend bis zu diesem Tag aufgenommen. Erfolgen Meldungen im laufenden Monat, wird der Betrag für diesen Monat entsprechend anteilig erstattet.*  *Die Auszahlung der Sonderleistungen für die Weitergabe an die benannten und gemeldeten Personen hat einheitlich über eine Pflegekasse vor Ort an die voll- oder teilstationäre Pflegeeinrichtung zu erfolgen.*  *Die zugelassenen voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen haben den Pflegekassen nach Abschluss des Verfahrens unaufgefordert bis spätestens 30. Juni 2023 die tatsächliche Auszahlungssumme der Sonderleistungen sowie die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger und die Aufteilung der Sonderleistungen auf diese Personen unter Achtung des Datenschutzes anzuzeigen. Die Landesverbände der Pflegekassen stellen insgesamt die sachgerechte Verfahrensbearbeitung einschließlich angemessener Möglichkeiten zur Prüfung, Rückforderung und Aufrechnung durch die Pflegekassen sicher. Etwaige Prüfungen betreffen dabei insbesondere die Meldung und die Auszahlung und sind nicht qualitativ-inhaltlich auf die Aufgabenerfüllung gemäß § 35 Absatz 1 Satz 6 und 7 Infektionsschutzgesetz ausgerichtet.* |
| (5) Die Auszahlung der Sonderleistung nach Absatz 1 erfolgt spätestens mit der nächstmöglichen regelmäßigen Entgeltauszahlung. Die Sonderleistung ist den Beschäftigten in der ihnen nach Absatz 2 Satz 2 zustehenden Höhe in Geld über das Arbeitsentgelt und sonstige Bezüge hinaus auszuzahlen. Eine Aufrechnung mit Ansprüchen der Pflegeeinrichtung gegen den Beschäftigten ist ausgeschlossen. Die Sonderleistung ist unpfändbar. | *Zu Absatz 5*  *Die zugelassenen voll- oder teilstationären Pflegeeinrichtungen haben die von den Pflegekassen erhaltenen Sonderleistungen unverzüglich, spätestens mit der nächstmöglichen regelmäßigen Entgeltauszahlung an die benannten und gemeldeten Personen weiterzugeben. Diese Sonderleistungen sind diesen in Geld über das Arbeitsentgelt und sonstige Bezüge hinaus auszuzahlen.* |
| (6) Aus finanziellen Mitteln des Ausgleichsfonds wird im Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis 30. April 2023 ein monatlicher Förderbetrag in Höhe von 250 Euro für jede zugelassene voll- oder teilstationäre Pflegeeinrichtung bereitgestellt, um die Umsetzung der Aufgaben im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 6 und 7 des Infektionsschutzgesetzes sachgerecht zu unterstützen. Sofern die Pflegeeinrichtungen keine Meldungen nach Absatz 1 Satz 2 durchgeführt haben, erhalten sie auch keine finanziellen Mittel nach diesem Absatz. Absatz 4 findet entsprechend Anwendung. | *Zu Absatz 6*  *Es sollen auch die voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen für den im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 35 Absatz 1 Satz 6 und 7 IfSG entstehenden Aufwand pauschal eine finanzielle Unterstützung erhalten. Voraussetzung hierfür ist eine Meldung gemäß Absatz 1 Satz 2 gegenüber den Pflegekassen. Vorgesehen ist eine befristete monatliche Zahlung in Höhe von 250 Euro von den Pflegekassen an diese Pflegeeinrichtungen entsprechend des in Absatz 4 geregelten Verfahrens. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Rückzahlungserfordernisses bei einer verspäteten Meldung nach dem 31. Oktober 2022.* |